

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 62/06 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufungsausschuss für Ärzte -Hamburg-,
Humboldtstraße 56, 22083 Hamburg,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. Kassenärztliche Vereinigung Hamburg,
Humboldtstraße 56, 22083 Hamburg,
2. AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,
Pappelallee 22-26, 22089 Hamburg,
3. Innungskrankenkasse Hamburg,
Kieler Straße 464-470, 22525 Hamburg,
4. Betriebskrankenkassen-Landesverband Nord,
Süderstraße 24, 20097 Hamburg,
5. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
6. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg.



Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Februar 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die Richter Dr. C l e m e n s und G a s s e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 28. Juni 2006 wird verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten auch für das Beschwerdeverfahren, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 129.783 € festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Die im Dezember 1935 geborene Klägerin, eine Allgemeinärztin, wehrt sich gegen die Feststellung des beklagten Berufungsausschusses, ihre Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung ende - nach Vollendung ihres 68. Lebensjahres und 20jähriger kassen- bzw vertragsärztlicher Tätigkeit - mit Ablauf des 30. September 2004. Sie ist mit ihren Einwendungen im Verwaltungsverfahren und Gerichtsverfahren ohne Erfolg geblieben.
- 2 Im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) ist ausgeführt, das Ende der Zulassung der Klägerin folge aus § 95 Abs 7 Sätze 3 und 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Diese Regelung sei mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar, wie sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des Bundessozialgerichts (BSG) ergebe. Die Regelung verstoße auch nicht gegen Recht der Europäischen Gemeinschaft. Gemeinschaftsrechtliche Grundrechte seien nicht verletzt, wie das BSG im Beschluss vom 27. April 2005 - B 6 KA 38/04 B - ausgeführt habe. Sie sei auch vereinbar mit der Richtlinie EG-RL 78/2000 über das Verbot der Diskriminierung im Alter. Abgesehen davon, dass die Frist zur nationalen Umsetzung dieser Richtlinie noch nicht abgelaufen sei, sei nach Art 4 Abs 1 und Art 6 Abs 1 Satz 1 der Richtlinie die Anknüpfung an das Alter ausnahmsweise zulässig, wenn dies aufgrund einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung angemessen und aufgrund nationalrechtlicher Ziele gerechtfertigt sei. Dies sei der Fall aus den Gründen, aus denen das BVerfG und das BSG auch einen Verstoß gegen Bestimmungen des GG verneint hätten.



- 3 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG macht die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

II

- 4 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abzuleitenden Anforderungen.
- 5 Für die Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) muss gemäß den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Darlegungsanforderungen in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f*) und ausgeführt werden, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich (klärungsfähig) sowie klärungsbedürftig ist. Es muss ersichtlich sein, dass sich die Antwort nicht ohne Weiteres aus der bisherigen Rechtsprechung ergibt. Es bedarf der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung (*vgl BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 6 S 10 f; 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; Nr 23 S 42*). Falls schon Rechtsprechung vorliegt, muss aufgezeigt werden, dass die Frage - zB mit Blick auf einschlägige Kritik im jüngeren Schrifttum und/oder Änderungen der Gesetzeslage oder der tatsächlichen Verhältnisse - erneut erörterungsbedürftig geworden ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Lediglich allgemeine oder nur cursorische Hinweise ohne Durchdringung des Prozessstoffs reichen nicht aus (*vgl BVerfG <Kammer>, DVBl 1995, 35*).
- 6 Diese Anforderungen an die Darlegungspflicht, die verfassungsrechtlich unbedenklich sind (*s die zitierte BVerfG-Rspr*), gelten gleichermaßen für den Fall, dass die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache auf Verstöße gegen das GG gestützt wird. Auch eine Verfassungswidrigkeit darf nicht nur behauptet, sondern muss im einzelnen in Auseinandersetzung mit der einschlägigen Rechtsprechung, insbesondere des BVerfG, begründet werden (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23 S 42 mwN; BSG, Beschluss vom 27. April 2004 - B 6 KA 117/03 B -*).
- 7 Diese Voraussetzungen erfüllt die Beschwerdebegründung nicht.
- 8 Der Beschwerdebegründung lässt sich schon keine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung entnehmen.



- 9 Die Klägerin wirft mit der Formulierung, "ob das LSG ... verpflichtet war, die Regelung des § 95 Abs 7 SGB V dem BVerfG zur erneuten Überprüfung auf Vereinbarkeit mit dem GG vorzulegen und dieses Verfahren bis zur erneuten Entscheidung des BVerfG auszusetzen", lediglich eine Frage zum Verfahrenslauf auf. Sie hat eine inhaltliche Frage - wie für eine Revisionszulassung gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderlich - nicht formuliert.
- 10 Auch sonst ist aus der Beschwerdebegründung keine Frage grundsätzlicher Bedeutung erkennbar.
- 11 In der Beschwerdebegründung beanstandet die Klägerin nur die Richtigkeit des Urteils des LSG mit dem Vorbringen, dass die "Zwangs-Altersgrenze gemäß § 95 Abs 7 SGB V" verfassungswidrig geworden sei, weil sich die Verhältnisse, die dem Gesetzgeber als "Geschäftsgrundlage" für deren Einführung gedient hätten, in den letzten Jahren grundlegend geändert hätten. Das damalige Ziel der Beschränkung der Vertragsarztzahlen im Zeichen der Ärzteschwemme zum Schutz der Versicherten rechtfertige nicht mehr die Altersgrenze. Der seinerzeit angestrebte Zweck werde nunmehr verfehlt. Wegen der veränderten Verhältnisse sei jedes Gericht verpflichtet, derartige Regelungen erneut auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüfen zu lassen, dies umso mehr, als das Verbot der Altersdiskriminierung bereits seit sechs Jahren gemeinschaftsweit durch die Richtlinie EG-RL 78/2000 festgeschrieben sei. Solche Beanstandungen fehlerhafter Rechtsanwendung stellen als solche zunächst nur Subsumtionsrügen dar. Erforderlich wären darüber hinausgehende Ausführungen, dass und inwiefern Rechtsfragen grundsätzlicher Art zu klären sind, sowie auch dazu, dass und inwiefern die bisherige revisionsgerichtliche Rechtsprechung keine Klärung erbracht hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Dabei müsste der Beschwerdeführer sich mit der einschlägigen Rechtsprechung befassen, dh diese zum einen benennen sowie zum anderen deren Argumentationen nachzeichnen und sich mit diesen auseinandersetzen. Insoweit enthält die Beschwerdebegründung indessen keine ausreichenden Ausführungen. Nicht einmal eine einzige Entscheidung wird exakt benannt, geschweige denn, dass eine konkrete Auseinandersetzung mit ihrer Argumentation stattfindet. Die - vorstehend wiedergegebene - Beschwerdebegründung beschränkt sich darauf, gegen eine Rechtsprechung, die nicht einmal konkret benannt wird, mit Schlagworten ohne nähere Darlegungen Stellung zu nehmen. Die Beschwerdebegründung enthält auch keine ausreichenden Darlegungen in dem Sinne, dass schon geklärte Fragen nunmehr aufgrund von Änderungen der Verhältnisse erneut klärungsbedürftig geworden seien. Zwar wird angesprochen, dass die Einführung der Altersgrenze auf einer "Geschäftsgrundlage" - der damaligen Ärzteschwemme - beruhe, die sich mittlerweile grundlegend geändert habe; dies wird aber nicht näher dargestellt. Das reicht für eine substantiierte Darlegung im Sinne des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG, dass eine Frage erneut erörterungsbedürftig geworden sei, nicht aus.
- 12 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG abgesehen.



- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach trägt die Klägerin die Kosten des von ihr geführten erfolglosen Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO). Eine Erstattung von Kosten der Beigeladenen ist nicht veranlasst, weil sie sich im Beschwerdeverfahren nicht beteiligt haben (§ 162 Abs 3 VwGO).
- 14 Die Festsetzung des Streitwerts hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1 und 2, § 47, § 40 Gerichtskostengesetz (GKG). Der Betrag von 129.783 € ergibt sich aus den Grundsätzen, die im Senatsbeschluss vom 12. Oktober 2005 (*MedR 2006, 236*) zusammengefasst sind. Danach errechnet sich der Streitwert für das Begehren der Klägerin, ihre Tätigkeit als Allgemeinärztin ohne Altersbegrenzung fortsetzen zu können, aus einem Drei-Jahres-Betrag des zuletzt von ihr erzielten Umsatzes abzüglich des durchschnittlichen Praxiskostenanteils ihrer Arztgruppe. Ihr Umsatz belief sich auf zuletzt jährlich ca 96.135 € (*so die - von den anderen Beteiligten nicht in Zweifel gezogenen - Angaben der Beigeladenen zu 1. im Schriftsatz vom 23. Januar 2006*). Der Praxiskostenanteil der Allgemeinärzte betrug nach den zeitnächsten verfügbaren Daten 55 % (*hierzu s Kassenärztliche Bundesvereinigung <Hrsg>, Grunddaten zur vertragsärztlichen Versorgung in Deutschland, 2004, Tabelle III.4, zu recherchieren über www.kbv.de*). Daraus ergibt sich ein Einnahmen-Ausgaben-Überschuss von gerundet 43.261 € für ein Jahr und für drei Jahre ein Betrag von 129.783 €.

